



Diözesanverband Mainz e.V.

**Satzung
des
Kreuzbund Diözesanverband
Mainz e. V.**

**VR 40096
beim Amtsgericht Mainz**

Eingetragen in das Vereinsregister

Am 24.03.2017

**Kreuzbund Diözesanverband Mainz e.V.
Selbsthilfe- und Helfergemeinschaft
für Suchtkranke und Angehörige**

Satzungsentwurf

(Textfassung vom 24. Februar 2015, beschlossen in der Vorstandssitzung des DV Mainz, am 24.02.2015 in Mainz.)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Diözesanverband führt den Namen „Kreuzbund Diözesanverband Mainz e.V.“¹. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Er ist die katholische Selbsthilfe- und Helfergemeinschaft für Suchtkranke und Angehörige im Bistum Mainz und führt im Geschäftsverkehr den erläuternden Untertitel „Selbsthilfe- und Helfergemeinschaft für Suchtkranke und Angehörige“
3. Der Diözesanverband ist Fachverband des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e.V. Die Mitglieder des Diözesanverbandes sind gleichzeitig Mitglieder des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e. V. und über den Bundesverband auch Mitglieder des Deutschen Caritasverbandes.
4. Der Diözesanverband erkennt die Bundessatzung in ihrer jeweils gültigen Fassung an.
5. Der Diözesanverband hat seinen Sitz beim Caritasverband für die Diözese Mainz e. V. in Mainz.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gliederung des Diözesanverbandes

1. Dem Diözesanverband gehören alle Kreuzbund - Gruppen im Bereich der Diözese Mainz an. Neu gebildete Gruppen genehmigt der Diözesanvorstand. Diese Genehmigung kann jederzeit vom Diözesanvorstand widerrufen werden.
Innerhalb des Diözesanverbandes können nur mit dessen Genehmigung unter Anwendung von § 3 Abs. 2 letzter Satz der Bundessatzung Selbsthilfegruppen gebildet werden.
2. Der Diözesanverband kann im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand Untergliederungen wie z.B. Regionalverbände, Kreisverbände und Stadtverbände in seinem Diözesanverband genehmigen, die gemäß § 3 Abs. 3 letzter Satz der Bundessatzung ebenfalls der kirchenrechtlichen Aufsicht unterliegen. Die Genehmigung kann den Untergliederungen durch den Diözesanverband im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand entzogen werden, wenn sie nicht mehr im Sinne dieser Satzung arbeiten.
3. Die Einrichtung als eingetragener rechtsfähiger Verein lt. BGB ist nur dem Diözesanverband möglich. Die vorherige Zustimmung des Bundesvorstandes ist erforderlich. Der Zusammenschluss mehrerer Untergliederungen ist nur als nicht rechtsfähiger Verein lt. BGB möglich und bedarf der Genehmigung des Diözesanverbandes.

Die Genehmigung kann entzogen werden.
4. Die Gliederungen und Untergliederungen können sich Satzungen geben. Die Satzungen müssen im Einklang mit der jeweils gültigen Diözesan- und der jeweils gültigen Bundessatzung stehen. Soweit die Satzungen im Widerspruch zur Diözesan- oder Bundessatzung stehen, gelten diese.
5. Satzungsentwürfe und Satzungsänderungen der Gliederungen und Untergliederungen sind vor der Beschlussfassung dem Diözesanverband zur Genehmigung vorzulegen.

¹ Im weiteren Diözesanverband genannt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Diözesanverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung der freien Wohlfahrtspflege und des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die in § 4 geregelten Zwecke und Aufgaben.
2. Der Diözesanverband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Diözesanverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Diözesanverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Diözesanverbandes ist im Sinne der christlichen Nächstenliebe:
 - a. die Abwehr der Suchtgefahren und
 - b. die Vor- und Nachsorge bei Suchtkranken, Suchtgefährdeten und Angehörigen.
2. Daraus ergeben sich beispielhaft folgende Aufgaben:
 - a. Bildung von Kreuzbundgruppen
 - b. Beratung über Behandlungs- und sonstige Hilfsmöglichkeiten sowie Begleitung bei der ambulanten/stationären Behandlung
 - c. Förderung methodischer und zeitgemäßer Arbeit in Gruppen als unterstützender Faktor zur Lebensbewältigung
 - d. Förderung und Unterstützung zielgruppenspezifischer Angebote
 - e. Förderung von gesunden Lebensräumen für Suchtkranke und ihre Familien
 - f. Präventive, gesundheitsfördernde Maßnahmen für Kinder und Jugendliche
 - g. Begleitende Hilfen in der Ausrichtung auf abstinente, sinnvolle Lebensgestaltung und eigenverantwortliche Lebensführung unter Einbeziehung religiöser Bindungsmöglichkeiten
 - h. Pflege und Förderung der suchtfreien Freizeitgestaltung und Geselligkeit
 - i. Gewinnung, Aus- und Fortbildung von Mitgliedern für die aktive Mitarbeit
 - j. Förderung der Zusammenarbeit mit der Ärzteschaft, Seelsorgenden, Fachkräften in der Sozialarbeit, Juristen, Pädagogen / Pädagoginnen usw. und deren Zusammenschlüssen sowie mit sonstigen Institutionen und Organisationen, die für die Kreuzbundarbeit wesentlich sind, insbesondere mit den Einrichtungen der Suchtkrankenhilfe der Caritas
 - k. Allgemeine und individuelle Information und Aufklärung über die Gefahren des Alkohols und anderer Suchtmittel und über die durch sie entstehenden Schäden
 - l. Entgegenwirken von Suchtzwängen in der Öffentlichkeit, im Berufsleben und bei privaten Anlässen
 - m. Lobbyarbeit für suchtkranke Menschen und Angehörige
 - n. Initiierung und Durchführung suchtpolitischer Maßnahmen und Interventionen

Der Diözesanverband kann darüber hinaus alle Tätigkeiten ausüben, die im Zusammenhang mit den zuvor genannten Aufgaben entstehen, soweit sie durch Selbsthilfe machbar sind.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied im Kreuzbund gem. § 6 Abs. 1 der Bundessatzung kann jede natürliche Person werden, die die Ziele und Aufgaben des Kreuzbundes bejaht und zur Mitarbeit im Rahmen ihrer Möglichkeiten bereit ist.

2. Suchtkranke Mitglieder des Kreuzbundes verpflichten sich zur Abstinenz. Abstinenz ist die Enthaltensamkeit von Alkohol, Sucht fördernden Medikamenten, Drogen und ähnlich wirkenden Substanzen sowie Verhaltenssüchten.
Ärztlich verordneter Gebrauch von Medikamenten ist ausgenommen, wobei auf suchtauslösende Medikamente besonders zu achten ist.
3. Bei Veranstaltungen des Kreuzbundes gilt das Abstinenzgebot im Sinne von § 5 Abs. 2 für alle Teilnehmenden.
4. Der Aufnahmeantrag erfolgt schriftlich bei der Gruppe, die den Antrag an den Diözesanverband weiterleitet. Die Mitgliedschaft kann auch direkt beim Diözesanverband beantragt werden. Im Auftrag des Bundesverbandes entscheidet der Diözesanverband unter Beachtung der in § 6 der Bundessatzung genannten allgemeinen Mitgliedschaftsvoraussetzungen über diese Anträge. Mehrfachmitgliedschaften nach § 6, Ziffer 4, 2. Absatz der Bundessatzung werden gleichzeitig mit der Aufnahme in den Diözesanverband erworben.
5. Mit dem Beitritt verpflichtet sich das Mitglied zur Zahlung des Bundesbeitrags und gegebenenfalls des Diözesanbeitrages. Die Höhe des Bundesbeitrages wird von der Bundesdelegiertenversammlung festgelegt. Die Einführung und die Höhe eines Diözesanbeitrages wird von der Diözesandelegiertenversammlung festgelegt.
Die Verfahren werden in einer Beitragsordnung geregelt.
6. Die Mitglieder werden namentlich aufgenommen. Die Mitgliederlisten werden vom Diözesanverband zweimal jährlich den Gruppen zur Kontrolle zugesandt und auf Anforderung an den Bundesverband eingesandt.
7. Die Gruppenleitung und deren Stellvertretung sowie mindestens eine weitere Person der Gruppe müssen Kreuzbundmitglied gem. § 5 dieser Satzung sein.
8. Jedes Mitglied kann aktiv an Wahlen der Organe gem. § 7 teilnehmen und Mitglied dieser Organe werden.
9. Die Mitgliedschaft im Kreuzbund ist gebunden, an die Mitgliedschaft in einer Gruppe. Die Gruppe ist der Kern des Kreuzbundes und arbeitet im Rahmen der Gemeinschaft eigenverantwortlich.
10. Die Kreuzbundgruppe wählt sich eine Gruppenleitung sowie eine stellvertretende Gruppenleitung. Ebenso wählt sich die Gruppe eine Delegierte/einen Delegierten und eine stellvertretende Delegierte/einen stellvertretenden Delegierten, die die Mitglieder der Gruppe bei den Organsitzungen des Kreuzbund Diözesanverband Mainz e.V. (Delegiertenversammlung) vertreten. Die Delegierten müssen Kreuzbundmitglieder sein. Die Wahl der Gruppenleitung und der Delegierten erfolgt in der Gruppe mit einfacher Mehrheit.

Von der bevorstehenden Gruppensitzung mit Wahlen sind alle Mitglieder der Gruppe rechtzeitig zu informieren und einzuladen.

Veränderungen bei Gruppenleitungen und Delegierten werden dem Diözesanverband zeitnah mitgeteilt.

11. Mitglieder, die die Zugehörigkeit zu einer Gruppe verlieren, sei es durch Auflösung der Kreuzbundgruppe oder durch Ausscheiden aus der bisherigen Kreuzbundgruppe, werden im Einvernehmen zu einer bestehenden Kreuzbundgruppe des Diözesanverbandes zugeordnet.

12. **Ehrenmitgliedschaft**

Zum Ehrenmitglied können Personen ernannt werden, die sich um den Diözesanverband in besonderer Weise verdient gemacht haben.

Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder des Diözesanverbandes.

Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt auf Beschluss des Vorstandes.
Das Ehrenmitglied wird von der Beitragszahlung befreit.

§ 6 Beendigung und Verlust der Mitgliedschaft, Ruhen der Funktionen

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft einer Untergliederung endet durch deren Auflösung. Die Auflösung ist mitzuteilen. Die Mitgliedschaft eines Kreuzbundmitgliedes bleibt davon unberührt.
3. Der Austritt ist schriftlich bei den entsprechenden Stellen gemäß § 5 Abs. 4 zu erklären.
4. Die Streichung erfolgt, wenn das Mitglied mit den Beiträgen ohne angemessenen Grund um mehr als einen Halbjahresbeitrag im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten, von der Absendung der Mahnung an gerechnet, entrichtet hat. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung hingewiesen werden.
5. Ein Mitglied, das den Diözesanverband bzw. eines seiner Organe an der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben hindert, das Ansehen des Verbandes in der Öffentlichkeit schädigt oder sonst den Interessen des Verbandes zuwiderhandelt, kann aus dem Verband ausgeschlossen werden. Das Antragsrecht liegt bei der Gruppe, dem Diözesanvorstand und dem Bundesvorstand. Anträge sind schriftlich zu stellen. Über die Anträge der Gruppe und des Diözesanvorstandes entscheidet der Bundesvorstand. Über den Antrag des Bundesvorstandes entscheidet die Bundeskonferenz.
6. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist der betroffenen Person unter Setzung einer Frist von vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, ist dem Mitglied schriftlich zuzustellen. Gegen den Ausschluss kann binnen vier Wochen, ab Zustellung gerechnet, schriftlich Einspruch eingelegt werden. Er hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch gegen die Entscheidung des Bundesvorstandes entscheidet die Bundeskonferenz. Über den Einspruch gegen die Entscheidung der Bundeskonferenz entscheidet die Bundesdelegiertenversammlung.
7. Übt eine funktionstragende Person die ihr übertragenen Aufgaben nicht sachgerecht aus, so kann sie zeitlich begrenzt oder ganz von ihrem Amt auf Antrag entbunden werden.
Das Antragsrecht liegt bei der Gruppe, dem Diözesanvorstand oder dem Bundesvorstand – je nach Zuordnung der Funktion. Anträge sind schriftlich zu stellen. Über den Antrag der Gruppe entscheidet der Diözesanvorstand, über den des Diözesanvorstandes der Bundesvorstand. Über den Antrag des Bundesvorstandes entscheidet die Bundeskonferenz. – Über den zulässigen Einspruch entscheidet die nächsthöhere Verbandsgliederung. Die Einspruchsfrist beträgt vier Wochen. Der Einspruch muss schriftlich eingelegt werden und ist innerhalb einer weiteren Frist von vier Wochen zu begründen.

§ 7 Organe

Die Organe des Diözesanverbandes sind:

1. die Diözesan delegiertenversammlung,
2. der Diözesanvorstand.

Die Amtszeit beträgt für alle gewählten Organe drei Jahre.

§ 8 Diözesan delegiertenversammlung

1. Die Diözesan delegiertenversammlung besteht aus:

- a. dem Diözesanvorstand,
- b. den Gruppenleitungen oder deren Stellvertretungen,
- c. einem/einer Delegierten oder einem/einer Ersatzdelegierten pro Kreuzbundgruppe. Die Delegierten/Ersatzdelegierten müssen Mitglieder des Kreuzbundes sein und namentlich gemeldet werden.

2. Die Diözesandelegiertenversammlung hat u. a. folgende Aufgaben:

- a. Die Wahl des Diözesanvorstandes gem. § 9 (1)
- b. Die Wahl der Bundesdelegierten
- c. Wahl von zwei internen Kassenprüferinnen/Kassenprüfern
- d. Die Wahl von drei Kuratoriumsmitgliedern gemäß § 7-2.c der Satzung der Kreuzbundstiftung im Bistum Mainz
Alle zu Wählenden müssen Kreuzbundmitglieder sein. Näheres zur Wahl regelt die jeweils gültige Wahlordnung des Diözesanverbandes.
- e. Die Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichte, der Prüfungsberichte und die Entlastung des Diözesanvorstandes
- f. Die Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen des Diözesanverbandes und sonstige Anträge
- g. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- h. Die Beschlussfassung über Verfahrensordnungen der Diözesandelegiertenversammlung
- i. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Diözesanverbandes gemäß § 13
- j. Beschlussfassung über den Diözesanbeitrag. Die Einführung und Höhe des Diözesanbeitrages wird von der Delegiertenversammlung festgelegt

3. Die Diözesandelegiertenversammlung findet einmal jährlich statt. Die Diözesandelegiertenversammlung wird von dem bzw. von der Diözesanvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mindestens sechs Wochen vorher durch schriftliche Einladung – gerechnet ab dem Versandtag – einberufen.

4. Anträge können bis zu zwei Wochen vorher bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Diese sind den Delegierten zeitnah mitzuteilen.

5. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist binnen sechs Wochen unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich einzuberufen, wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder oder dem Diözesanvorstand gefordert wird.

6. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, welches von der Versammlungsleitung und von dem/der Protokollführenden zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern der Delegiertenversammlung zuzusenden.

7. Die Diözesandelegiertenversammlung kann sich Ordnungen geben.

§ 9 Der Diözesanvorstand

1. Der Diözesanvorstand besteht aus:

a. dem gewählten geschäftsführenden Vorstand:

- dem / der Diözesanvorsitzenden,
- dem / der stellvertretenden Diözesanvorsitzenden,
- dem Diözesangeschäftsführer / der Diözesangeschäftsführerin
- dem stellvertretenden Diözesangeschäftsführer / der stellvertretenden Diözesangeschäftsführerin

- b. den gewählten:
- 6 Beisitzenden

Aus den gewählten Mitgliedern des Vorstandes werden die Leitungen der Arbeitsbereiche benannt. Das Amt der Frauenbeauftragten ist durch eine Frau, das Amt des Männerbeauftragten ist durch einen Mann zu besetzen.

Sollte ein Arbeitsbereich aus den gewählten Beisitzenden nicht besetzt werden können, kann der Vorstand eine geeignete Person beauftragen. Diese Person ist beratendes Mitglied des Vorstandes.

- c. den weiteren Vorstandsmitgliedern:
- dem Geistlichen Beirat.
Der Geistliche Beirat wird vom Bischof berufen. Der Diözesanvorstand kann geeignete Vorschläge unterbreiten.
Der geistliche Beirat hat dann Stimmrecht im Vorstand, wenn eine Kreuzbundmitgliedschaft besteht.
 - Einem Vertreter/einer Vertreterin aus der Caritas im Bistum Mainz. Dieser/diese wird für die Dauer einer Amtszeit vom Caritasverband für die Diözese Mainz e.V. im Einvernehmen mit dem Diözesanverband bestimmt

2. Dem Diözesanvorstand obliegt die Führung der Diözesangeschäfte. Er hat u. a. folgende Aufgaben:

- a. Innen- und Außenvertretung des Diözesanverband
- b. Beschlussfassung über Fragen und Aufgaben, die sich aus dem laufenden Geschäftsbetrieb ergeben.
- c. Beschlussfassung über den Haushaltsplan und Vorlage des Haushaltsplans in der Diözesandelegiertenversammlung.
- d. Beauftragung einer Revision nach § 11 Abs. 2
- e. Erstellen eines Tätigkeitsberichtes und Geschäftsberichtes für die Delegiertenversammlung
- f. Einrichten von Ausschüssen / Kommissionen zur Erledigung fest umschriebener Aufgaben. Zur Klärung von Sachfragen kann er zu seinen Organsitzungen geeignete Fachberater hinzuziehen.
- g. Beschlussfassung über Untergliederungen gem. § 2 Abs. 2 und 3.
- h. Beschlussfassung über Satzungen von Untergliederungen gem. § 2 Abs. 2.
- i. Beschlussfassung über Anträge und Einsprüche gem. § 6 Abs. 4, 5 und 6.

3. Der Diözesanvorstand wird von der/dem Diözesanvorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes einberufen. Über die Sitzung des Diözesanvorstandes ist ein Protokoll zu führen, welches von dem/der Protokollführenden zu unterzeichnen ist. Es ist den Mitgliedern des Vorstandes zur Kenntnis zu geben.

4. Die/der Diözesanvorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende, die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer sowie die stellvertretende Geschäftsführerin/der stellvertretende Geschäftsführer bilden zusammen den Vorstand gem. § 26 BGB (Geschäftsführender Vorstand). Der Diözesanverband wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten. Ihnen obliegt auch die Führung der Diözesangeschäftsstelle.

5. Der/die Diözesanvorsitzende sollte katholisch sein.

6. Die Amtszeit des Diözesanvorstandes beträgt 3 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

7. Scheidet ein Mitglied des Diözesanvorstandes gem. § 26 BGB vorzeitig aus, so ist im Rahmen der

nächsten Delegiertenversammlung eine Nachwahl durchzuführen.

8. Scheiden Vorstandsmitglieder (§ 9 Absatz 1 b) aus, so rücken die Kandidaten, die bei der letzten Wahl zum Vorstand die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten, in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen nach.
9. Der Vorstand kann eine außerordentliche Diözesandelegiertenversammlung einberufen, wenn dies die Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen des Diözesanverbandes erfordert.
10. Beschlüsse des Vorstandes können auch im Umlaufverfahren schriftlich erfolgen. Dabei können auch moderne Kommunikationsmittel wie z. B. Emails verwendet werden. Das Nähere dazu regelt eine entsprechende vom Vorstand zu beschließende Ordnung.
11. Der Diözesanvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung eines Organs.
2. Beschlüsse werden mit Ausnahme der Beschluss Fassungen gem. § 10 Abs. 5 und 6 mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn das von einem stimmberechtigten Mitglied der Organe beantragt wird. Im Übrigen gelten die von den Organen des Diözesanverbandes beschlossenen Ordnungen.
4. Für die Wahl des Vorstandes ist eine einfache Mehrheit erforderlich. Näheres regelt die Wahlordnung.
5. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der Diözesandelegiertenversammlung.
6. Beschlüsse über die Auflösung des Diözesanverbandes bedürfen gem. § 13 Abs. 1 einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen der Diözesandelegiertenversammlung.
7. Die beabsichtigte Satzungsänderung bzw. die beabsichtigte Auflösung des Diözesanverbandes muss in der Einladung ausdrücklich angekündigt sein.

§ 11 Revision

1. Revision bei Untergliederungen

Der Diözesanvorstand hat das Recht und auf schriftlich hinreichend begründete Anrufung die Pflicht, die Kreuzbundgruppen und die Untergliederungen des Diözesanverbandes haushaltsrechtlich zu prüfen. Der Diözesanvorstand ist berechtigt, Einsicht in Haushaltsunterlagen zu nehmen und diese zu prüfen. Der Prüfungsauftrag des Vorstandes kann von diesem auf Wirtschaftsprüfungsunternehmen oder die Diözesankassenprüfer übertragen werden.

2. Revision im Diözesanverband

Zur Prüfung der Haushaltsführung und des Jahresabschlusses des Diözesanverbandes beauftragt der Vorstand des Diözesanverbandes den Caritasverband für die Diözese Mainz e. V. oder ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen. Weiterhin erfolgt eine interne Revision durch zwei, durch die Diözesandelegiertenversammlung zu wählende interne Kassenprüfer/-innen. Diese müssen

Kreuzbundmitglieder sein.

3. Der Diözesanverband erkennt an, dass ein Prüfungsrecht seitens des Bundesverbandes besteht.

§ 12 Verbandszeichen und Wortmarke

1. Das Verbandszeichen ist die Menschengruppe vor dem Kreuzsymbol. Die Wortmarke ist der Schriftzug KREUZBUND. Inhaber des Verbandszeichens und der Wortmarke ist der Bundesverband.
2. Zur Benutzung des Verbandszeichens und der Wortmarke sind nur die Mitglieder des Verbandes gem. § 5 in Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben berechtigt.
3. Die Mitglieder gem. § 5 sind verpflichtet, ihnen bekannt gewordene Verstöße gegen den Schutz des Verbandszeichens und der Wortmarke dem Bundesvorstand unverzüglich mitzuteilen.
4. Das Recht, wegen einer missbräuchlichen Nutzung des Verbandszeichens und der Wortmarke gegen Dritte vorzugehen, wird vom Bundesverband wahrgenommen.

§ 13 Auflösung des Diözesanverbandes

1. Der Diözesanverband kann durch Beschluss der Diözesan delegiertenversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Kreuzbund Diözesanverband Mainz e.V. oder bei Wegfall des Zweckes fällt das gesamte Vermögen an die von der Wilhelm Emanuel von Ketteler Stiftung verwaltete Kreuzbund Stiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke der ehrenamtlichen Suchthilfe zu verwenden hat.
3. Sofern die Diözesan delegiertenversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Diözesanvorsitzende und der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Diözesanverband aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Satzungsänderung vom Bundesvorstand genehmigt:

Hamm, den 20. 03. 2015

Satzungsänderung genehmigt anlässlich der Diözesan delegiertenversammlung am:

31. Oktober 2015 in Bürstadt

Satzungsänderung vom Bischof der Diözese Mainz genehmigt am:

Mit Schreiben vom 22. Februar 2016

Satzungsänderung im Vereinsregister des Amtsgerichts eingetragen und VR:

Eingetragen beim Amtsgericht Mainz am 24.03.2017 unter Vereinsregister Nr. 40096

Für die Richtigkeit



Gerhard Iser

Heppenheim, 24. März 2017

(Vorsitzender Kreuzbund Diözesanverband Mainz e.V.)